

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/19/13359			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 24.04.2019 Verfasser: K. Dietrich			
staatliche Anerkennung als Erholungsort hier: Beendigung der Mitgliedschaft in einem Tourismusverband				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow				

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 25.11.2015 hat sich die Gemeinde Zierow entschieden, ab dem 01.01.2016 Mitglied im Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu werden.

Zweck des Bäderverbandes M-V ist es lt. Verbandssatzung:

- a) die Kurortmedizin, die Kurortwissenschaft und die Bäderwirtschaft zu fördern und sich dafür zu engagieren, dass die natürlichen Heilmittel des Klimas, des Meeres und des Bodens für die Prävention und Rehabilitation in bestmöglicher Form zur Anwendung gelangen,
- b) Anliegen seiner Mitglieder von grundsätzlicher wirtschaftlicher und allgemeiner Bedeutung bei der Regierung, gegenüber Behörden, Organisationen und Kosten-trägern zu vertreten,
- c) seine Mitglieder in allen Fragen, die aus der Eigenart oder dem Aufgabenbereich der Heilbäder und Kurorte erwachsen, zu beraten und zu unterstützen,
- d) Erfahrungen und Informationen unter den Mitgliedern auszutauschen,
- e) für das Kurwesen Werbung zu betreiben.

Jährlich ist für die Mitgliedschaft ein Beitrag zu entrichten. Der Beitrag von Zierow für das Geschäftsjahr 2019 betrug 2.384,93 EUR. Berechnungsgrundlage ist die angegebene Bettenzahl des Jahres 2018.

Seitens der Gemeinde ist zu überlegen, ob die Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Termin beendet werden sollte.

Lt. § 5 der Verbandssatzung ist die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt möglich. Der Austritt kann bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, durch eingeschriebenen Brief, an den Präsidenten des Bäderverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. erklärt werden. Der Austritt wird mit Ende des nachfolgenden Kalenderjahres wirksam.

Das bedeutet:

Erklärt die Gemeinde Zierow den Austritt aus dem Bäderverband M-V e.V. rechtswirksam bis zum 30. Juni 2019 endet die Mitgliedschaft am 31.12.2020.

Das bedeutet auch, dass der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr 2020 noch zu entrichten ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt den Austritt der Gemeinde aus dem Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zum nächstmöglichen Termin.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Verbandssatzung

Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Rostock.
und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen.

§ 2

Zweck des Verbandes

(1)

Der Verband hat den Zweck:

- die Kurortmedizin, die Kurortwissenschaft und die Bäderwirtschaft zu fördern und sich dafür zu engagieren, dass die natürlichen Heilmittel des Klimas, des Meeres und des Bodens für die Prävention und Rehabilitation in bestmöglicher Form zur Anwendung gelangen,
- Anliegen seiner Mitglieder von grundsätzlicher wirtschaftlicher und allgemeiner Bedeutung bei der Regierung, gegenüber Behörden, Organisationen und Kostenträgern zu vertreten,
- Seine Mitglieder in allen Fragen, die aus der Eigenart oder dem Aufgabenbereich der Heilbäder und Kurorte erwachsen, zu beraten und zu unterstützen,
- Erfahrungen und Informationen unter den Mitgliedern auszutauschen,
- Für das Kurwesen Werbung zu betreiben.

(2)

Der Bäderverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und haftet nur in Höhe der eingenommenen Mitgliedsbeiträge. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Geld- oder Sachleistungen.

(3)

Der Bäderverband verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)
Mitglied im Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern können werden:

- prädikatisierte Kurorte, Erholungsorte und Ortsteile
- Orte bzw. Ortsteile, die eine Prädikatisierung anstreben, mit Kureinrichtungen oder Kurbetrieben
- Kureinrichtungen
- Kurbetriebsunternehmen
- fachlich mit dem Kur- und Bäderwesen verbundene Vereine und Institutionen.

(2)
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidenten des Verbandes zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium.

(3)
Außerordentliche Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums in den Verband aufgenommen werden.

(4)
Für die korporativen Mitglieder üben deren berufene oder bevollmächtigte Vertreter die Mitgliedschaftsrechte aus.

(5)
Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller, gegen die Aufnahme kann jedes Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle einzulegen.
Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(6)
Der Beitritt zum Verband wird durch schriftliche Anerkennung der Satzung vollzogen. Der Antragsteller ist zu Anerkennung der Satzung erst aufzufordern, wenn feststeht, dass Einsprüche gegen seine Aufnahme abgelehnt sind oder infolge Fristablaufs nicht mehr erhoben werden können.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

(1)

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können die Förderungs- und Beratungstätigkeit des Verbandes im Rahmen seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung in Anspruch nehmen und Vorschläge und Anträge einbringen.

(2)

die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern,
- den Verband bei der Realisierung seiner Zielstellung bestmöglich zu unterstützen,
- die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes einzuhalten und durchzuführen,
- die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
- die Beiträge sind für ein volles Jahr zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erworben wird,
- der Verband kann Informationen einholen, die er benötigt, um die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet:

- a) durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds,
- b) durch Auflösung des Unternehmens,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

(2)

Der Austritt kann bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, durch eingeschriebenen Brief, an den Präsidenten des Bäderverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. erklärt werden.

Der Austritt wird mit Ende des nachfolgenden Kalenderjahres wirksam.

Die Kündigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen während der Kündigungsfrist.

(3)

Der Ausschluss ist möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Einzelfall nicht mehr gegeben sind oder wenn ein Mitglied der Satzung oder den sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen oder dem Zweck der Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt.

(4)

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

(5)

Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Präsidenten mit einem eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann Berufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen eingelegt werden.

Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.

(6)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Verbandsvermögen und auf sonstige Leistungen des Verbandes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

§ 6

Organe des Verbandes

(1)

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

(2)

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Jedes Amt ist persönlich auszuüben.

(3)

Die Amtszeit der Organe dauert 5 Jahre.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr.

Die Mitglieder der Organe führen ihre Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

§ 7

Verfahren

(1)

Die Organe sind, wenn sie ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurden, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, muss der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

(2)

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt.

(3)

Über jede Versammlung und Sitzung des Verbandes und seiner Organe ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verbandes bekannt zu geben ist. Die Niederschrift muss eine Liste der anwesenden Mitglieder enthalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Verbandes und bestimmt die Geschäftspolitik.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr am Sitz eines ihrer Mitglieder zusammen.

Ort und Zeit bestimmt das Präsidium. Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen zuvor schriftlich vom Präsidenten einzuladen.

Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung sind bekannt zu geben.

(3)

Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung gewünscht ist, müssen spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Sie sind von dem Präsidenten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern (mindestens 1 Woche) vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4)

Über verspätet gestellte Anträge der anwesenden Mitglieder kann nur bei besonderer Dringlichkeit beraten und beschlossen werden, wenn sich eine Mehrheit dafür ausspricht.

(5)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von 3 Präsidiumsmitgliedern oder 1/3 der Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(6)

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, dem Präsidium und jeweils einem bestellten bzw. bevollmächtigten Vertretern der korporativen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7)

Die Stimme wird abgegeben von dem durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung bestimmten Vertreter des Mitgliedes oder einem bevollmächtigten Vertreter des Unternehmensträgers oder einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Mitglied.

(8)

Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über:

- a) die Wahl des Präsidiums,
- b) die jährliche Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsstelle,
- c) Anträge der Mitglieder,
- d) die Wahl zweier, vom Präsidium unabhängiger Rechnungsprüfer,
- e) Betragsordnungen oder Umlagen,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Einsprüche gegen Nichtaufnahme in den Verband und gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- h) Angelegenheiten, die vom Präsidium an die Mitgliederversammlung überwiesen werden,
- i) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und des Fachbeirates sowie die Bestimmung ihrer Aufgaben,
- j) die Bestätigung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und Festsetzung der Beitragsordnung,
- k) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums und des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters,
- l) die Auflösung des Verbandes.

§ 9

Präsidium

(1)

Das Präsidium besteht aus 8 Mitgliedern: dem Präsidenten, seinen beiden gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister und 4 weiteren Mitgliedern.

(2)

Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, ist das Präsidium berechtigt, einen Nachfolger zu kooptieren, über dessen Bestätigung die nächste Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Amtszeit des kooptierten Nachfolgers endet mit der Amtszeit der übrigen Präsidiumsmitglieder.

(3)

Mitglieder des Präsidiums dürfen, außer dem Geschäftsführer, nur Personen sein, die durch die Mitgliederversammlung ordentlich gewählt wurden.

Darüber hinaus erhalten das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern sowie das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern als auch die Ehrenmitglieder die Gelegenheit, ständig mit beratender Stimme, an Präsidiumssitzungen teilzunehmen.

(4)

Dem Präsidium obliegt:

- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Erstellung des Jahresgeschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung,
- e) die Vorprüfung der Jahresrechnung und Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes,
- f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- g) das Vorschlagen von Mitgliedern für die Ausschüsse des Deutschen Bäderverbandes e.V. des Wirtschaftsverbandes und des Beirates für Kur- und Erholungsorte lt. Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern,
- h) Festsetzung der Beiträge für außerordentliche Mitglieder,
- i) Aufwands- und Reisekostenentschädigung,
- j) Die Anstellung und Festlegung der Vergütung des Geschäftsführers sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
- k) Erarbeitung der Geschäftsordnung für das Präsidium,
- l) Erstellung der Dienstanweisung für den Geschäftsführer.

(6)

Die Tätigkeit des Präsidiums beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das bisherige Präsidium bis zu Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(7)

Im gewählten Präsidium kann jedes Mitglied nur durch eine Person vertreten sein.

(8)

Abstimmungen können schriftlich erfolgen, sofern nicht ein Präsidiumsmitglied mündliche Beratung verlangt. Das Ergebnis schriftlicher Abstimmungen ist unverzüglich allen Präsidiumsmitgliedern bekannt zu geben.

(9)

In Angelegenheiten, deren Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, die wegen ihrer Dringlichkeit aber sofortiger Entscheidung bedürfen, ist das Präsidium zur Entscheidung berechtigt.

Es ist verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, wenn nicht schon Rechte Anderer durch die Ausführung des Präsidiumsbeschlusses entstanden sind.

§ 10 Präsident

(1)
Der Präsident ist Vorsitzender des Verbandes. Er wird durch 2 Stellvertreter unterstützt und vertreten.

(2)
Der Präsident beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Präsidiums. Er veranlasst die Durchführung der Beschlüsse.

(3)
Der Präsident ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich. Er ist Vorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 11 Gesetzliche Vertreter

(1)
Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Präsidiumsmitglied, wobei im Innenverhältnis die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Präsidenten zum Zuge kommen sollen.

(2)
Verträge und Verfügungen über das Verbandsvermögen bedürfen der Unterschrift von 2 Präsidiumsmitgliedern.

§ 12 Ausschüsse

(1)
Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung besonderer Aufgaben ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse bilden.

(2)
Der Präsident des Verbandes oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(3)
Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst. Dem Vorsitzenden des Ausschusses obliegen die Einberufung, die Festlegung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzung. Der Ausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er gibt Empfehlungen an die Mitgliederversammlung und/oder das Präsidium.

(4)
Die Ausschüsse geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

(5)

Über jede Sitzung des Ausschusses ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die dem Präsidium, den Mitgliedern des Ausschusses und der Geschäftsstelle bekannt zu geben ist.

Der Vorsitzende berichtet mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit des Ausschusses im Präsidium.

§ 13

Fachbeirat

(1)

Die Mitgliederversammlung kann zur fachlichen Beratung des Präsidiums und der Ausschüsse einen Fachbeirat bilden.

(2)

Dem Fachbeirat können Nichtmitglieder angehören (z. B. Ärzte und Vertreter der Krankenkassen).

(3)

Der Fachbeirat wird auf Anforderung des Präsidiums und der Ausschüsse tätig.

(4)

Die Einladung zu den Fachbeiratssitzungen obliegt dem Geschäftsführer nach Anfrage durch die Ausschüsse bzw. des Präsidiums.

§ 14

Schatzmeister

Der Schatzmeister legt dem Präsidium und der Mitgliederversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes und den Rechnungsabschluss vor und überwacht die Rechnungsführung des Verbandes. Er arbeitet ehrenamtlich.

§ 15

Geschäftsführung

(1)

Das Präsidium bestellt einen Geschäftsführer.

(2)

Der Geschäftsführer, der hauptamtlich tätig sein kann, erledigt nach den Weisungen des Präsidiums die laufenden Arbeiten des Verbandes. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen und Versammlungen des Verbandes teil.

Er ist den Organen des Verbandes verantwortlich.

(3)

Die Geschäftsstelle soll möglichst bei einem Mitglied oder bei einem Fremdenverkehrsverband geführt werden. Der Verband beteiligt sich in diesem Fall angemessen an den entstehenden Verwaltungskosten.

(4)

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderungen

(1)

Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der den Mitgliedern mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung der Mitgliederversammlung im Wortlaut angekündigt waren.

(2)

Die Beschlussfassung bedarf mehr als der Hälfte aller abgegebenen Stimmen.

§ 17 Ehrenmitgliedschaft

(1)

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums, mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, die Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen, mit herausragenden Verdiensten im Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. verleihen.

(2)

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Verbandes und an Ausschusssitzungen des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 18 Fördermitgliedschaft

Unternehmen, die die Voraussetzungen zum Erwerb einer Mitgliedschaft nicht erfüllen, die aber ein grundsätzliches Interesse am Wohlergehen der Kurortmedizin, der Kurortwissenschaft und des Bäderwesens nachweisen, können mit beschränkten Rechten am Geschehen im Bäderverband teilhaben (Förderer).

Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und passives Wahlrecht zum Mitglied des Vorstandes stehen ihnen nicht zu.

§ 19 Auflösung des Verbandes

(1)

Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann gestellt werden vom Präsidenten und/oder auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf der mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind und wenn Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung votieren.

Eine zu diesem besonderen Zweck bestimmte Mitgliederversammlung kann nur, mit einer Frist von mindestens 2 Monaten, vom Präsidenten des Verbandes einberufen werden.

(2)

Ist die notwendige Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so kann mit einer Frist von mindestens 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(3)

Die über die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung bestellt auch die Liquidatoren.

(4)

Bei Auflösung des Verbandes geht das Vermögen an den Wirtschaftsverband Deutscher Heilbäder und Kurorte e.V. mit dem Zweck der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Bäderwirtschaft und Heilbäderförderung über.

§ 20

(1)

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. April 2013 im Seeheilbad Heiligendamm beschlossen.

(2)

Sie tritt mit der Eintragung des Bäderverbandes Mecklenburg-Vorpommerns in das Vereinsregister in Rostock in Kraft.

gez. Andreas Kuhn
Präsident

gez. Dr. Bernd Kuntze
Stellvertreter

gez. Dirk Gramsch
Stellvertreter